



**Gemeinde Egg**

# **Kommissionsreglement Nutzung öffentliche Plätze**

(vom 1. Januar 2022)

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>A.</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>3</b>
Art. 1	Rechtliche Grundlage	3
Art. 2	Projekt EHG+ Arbeitsgruppe Nutzung öffentliche Plätze	3
Art. 3	Beschluss Gemeinderat	3
Art. 4	Sinn und Zweck	3
<b>B.</b>	<b>Organisation</b>	<b>3</b>
Art. 5	Mitglieder	3
Art. 6	Rollen	3
Art. 7	Schnittstellen	4
<b>C.</b>	<b>Aufgaben</b>	<b>4</b>
Art. 8	Allgemein	4
Art. 9	Beratung	4
Art. 10	Abgrenzung	4
Art. 11	Tätigkeitsbericht	4
<b>D.</b>	<b>Kompetenzen</b>	<b>4</b>
Art. 12	Finanzen	4
Art. 13	Anträge	4
Art. 14	Entschädigung	4
<b>E.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 15	Änderungen	5
Art. 16	Inkrafttreten	5

## A. Grundlagen

### Art. 1 Rechtliche Grundlage

Die rechtliche Grundlage ist in der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 Abschnitt III Gemeindebörden, Art. 18 geregelt.

### Art. 2 Projekt EHG+ Arbeitsgruppe Nutzung öffentliche Plätze

Im Rahmen des Projektes Einheitsgemeinde Plus (EHG+) hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Nutzung der öffentlichen Plätze beschäftigt. Das erarbeitete Konzept und der dazugehörige Massnahmenplan bilden die inhaltlichen Grundlagen und Aufträge für die Kommission.

### Art. 3 Beschluss Gemeinderat

Der Gemeinderat hat am 16. August 2021 mit Beschluss Nr. 299 der Bildung einer Kommission für die Nutzung der öffentlichen Plätze zugestimmt.

### Art. 4 Sinn und Zweck

Die Platzkommission ist ein Bindeglied zwischen den Behörden, der Verwaltung und der Bevölkerung. Sie greift Ideen für die Nutzung und Gestaltung von öffentlichen Plätzen auf und entwickelt eigene Vorschläge zur vielseitigen Nutzung und Gestaltung der öffentlichen Plätze.

Durch die vielseitige Nutzung von öffentlichen Plätzen sowie einer attraktiven Gestaltung, wird das Ortsbild mitgeprägt und die Identifikation und das soziale Gemeindeleben gestärkt.

## B. Organisation

### Art. 5 Mitglieder

Die Kommission setzt sich aus Mitgliedern folgender Gremien zusammen:

- Märtkommission
- IG Sport
- Chilbichef
- Kultur und/oder Gewerbeverein
- Jugendarbeit (Verwaltung)
- Sicherheitsvorsteherin beziehungsweise Sicherheitsvorsteher (Behörde)
- Bereichsleiterin beziehungsweise Bereichsleiter Sicherheit (Verwaltung)

Die Kommission kann situativ weitere Personen für einzelne Projekte beiziehen. Dauerhafte Veränderungen der Zusammensetzung sind beim Gemeinderat zu beantragen.

### Art. 6 Rollen

Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Vertreter der Gemeinde fungieren lediglich als beratende Mitglieder.

## **Art. 7 Schnittstellen**

Die Schnittstellen zu relevanten Dienststellen aus Verwaltung und Schule sind zu gewährleisten. Dies sind:

- Gemeinderatskanzlei
- Gesellschaft
- Bildung
- Infrastruktur
- Natur und Landschaft
- Werkhof

## **C. Aufgaben**

### **Art. 8 Allgemein**

Die Kommission koordiniert die Nutzung der öffentlichen Plätze, stösst Ideen an und kanalisiert diese.

Sie ist Anlaufstelle für Ideen zur Umgestaltung der Plätze und leitet diese an die zuständigen Stellen weiter.

### **Art. 9 Beratung**

Die Kommission berät den Gemeinderat zu den Themen der Nutzung und Gestaltung der öffentlichen Plätze.

### **Art. 10 Abgrenzung**

Gemeindeanlässe sind separat zu betrachten (z.B. Chilbi).

Die Kommission selbst, organisiert keine Anlässe auf den öffentlichen Plätzen.

### **Art. 11 Tätigkeitsbericht**

Im Dezember legt die Platzkommission dem Gemeinderat jeweils einen Bericht über die Tätigkeiten des aktuellen Jahres vor.

## **D. Kompetenzen**

### **Art. 12 Finanzen**

Die Kommission verfügt über keine finanziellen Kompetenzen.

Werden Finanzierungen für Projekte notwendig, werden diese mittels Antrag dem Gemeinderat vorgelegt.

### **Art. 13 Anträge**

Die Platzkommission hat ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat.

### **Art. 14 Entschädigung**

Die Mitglieder der Platzkommission werden ordentlich mit dem von der Gemeinde festgelegten Sitzungsgeld entschädigt. Die Arbeitnehmenden der Gemeinde werden durch Arbeitszeit entschädigt.

## E. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Änderungen

Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

### Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

**Namens des  
Gemeinderates Egg**  
Der Präsident



Tobias V. Bolliger

Der Schreiber



Tobias Zerobin